



### Maßnahmen bis zu den Weihnachtsferien:

1. Von Mittwoch, 16.12.2020, bis Freitag, 18.12.2020, wird die Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler an allen Schulen aufgehoben. Schülerinnen und Schüler, die zuhause bleiben können, sollen zuhause bleiben. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler teilen der Schule mit, wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen. [...] Das unterrichtliche Angebot findet in den üblichen Klassen und Kursen statt.
2. Ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit (Fernunterricht) findet in den drei Tagen vor den Weihnachtsferien nicht statt. [...]
3. Auszubildende, die den schulischen Unterricht in diesen Tagen nicht besuchen, müssen jedoch in dieser Zeit in den Betrieb gehen, soweit der Ausbildungsbetrieb dieses wünscht.
4. [...]
5. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Schülerinnen und Schüler, die keine geeigneten Endgeräte für den Unterricht zuhause nutzen können, die Geräte aus dem Sofortausstattungsprogramm entleihen. Sollten noch keine oder nicht genügend Geräte zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit in begrenztem Umfang Geräte über kommunale Medienzentren oder das Pädagogische Landesinstitut zu entleihen (<https://kmz.bildung-rp.de/>).



6. Für den Fall, dass in der Zeit vom 16.12.2020 bis zum 18.12.2020 sowie vom 04.01.2021 bis zum 15.01.2021 Klassenarbeiten, Kursarbeiten oder sonstige Leistungsnachweise angesetzt sind, ist im Einzelfall zu prüfen, was davon entfallen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben kann an die Stelle von Klassenarbeiten oder Kursarbeiten auch eine Ersatzleistung treten. Die Zahl der Leistungsnachweise muss nicht für alle Schülerinnen und Schüler identisch sein. Abiturprüfungen und andere (abschluss-)relevante Prüfungen finden in jedem Fall wie vorgesehen statt. In dem Schreiben zu den „Rechtlichen Rahmenbedingungen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung“ vom 13. August 2020 finden Sie die entsprechenden Ausführungen, die auch weiterhin gelten.

7. Damit Schülerinnen und Schülern, die in der Zeit vom 16.12.2020 bis zum 18.12.2020 nicht am Unterricht teilnehmen, keine Nachteile entstehen, soll kein prüfungs- oder abschlussrelevanter Lernstoff neu vermittelt werden, damit alle Schülerinnen und Schüler gleich gut auf noch anstehende Leistungsnachweise vorbereitet sind.

### **Maßnahmen nach den Weihnachtsferien:**

1. Vom 04.01.2021 bis zum 15.01.2021 findet ausschließlich Fernunterricht statt.

[...]

2. [...]

3. [...]



4. Die Vorgaben für das Lernen im häuslichen/und oder betrieblichen Umfeld für Auszubildende ergeben sich aus dem Berufsbildungsgesetz und finden während der Zeit des Fernunterrichts analog Anwendung, d.h. am konkreten Berufsschultag nach Stundenplan. Die Auszubildenden haben ihren schulischen Lernaufgaben nachzukommen, auch wenn die Schulgebäude geschlossen sind.

Wir hoffen alle, dass der jetzige Shutdown und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen zu einer starken Reduzierung der Infektionszahlen führen. Für die Zeit ab dem 18.01.2021 wird die Infektionslage deshalb entscheidend sein. Bei möglichen Lockerungen sollen dann auch die Schulen möglichst bald zur Normalität unter Corona-Bedingungen zurückkehren und wieder in den Präsenzunterricht bzw. wo er geboten ist, in den Wechselunterricht zurückkehren.

Bei allen jetzt sicherlich in den nächsten Tagen noch entstehenden Fragen scheuen Sie sich bitte nicht, sich an die Schulaufsicht, das Pädagogische Landesinstitut oder das Bildungsministerium zu wenden.